

Georg Classen  
Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin  
Telefon ++49-30-24344-5762, Fax -5763  
E-mail: georg.classen@berlin.de  
Internet: <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>

# Die Auswirkungen der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf MigrantInnen und Flüchtlinge

- Lesehilfe SGB II - Stand 03.12.2004 -

- Die Gesetze im Wortlaut, Materialien und aktuelle Infos
- Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem neuen SGB II (Hartz IV)
- Die Reform der Sozialhilfe - das neue SGB XII
- Die Reform des Arbeitsförderungsgesetzes - Hartz III
- Das SGB II in Stichpunkten
- diskriminierende Regelungen für Ausländer - Ausschluss von Arbeitsförderung und Integration möglich
- Anspruch von Ausländern mit nachrangigen Arbeitsmarktzugang
- verschärfte Zumutbarkeitsanforderungen
- Die "Eingliederungsvereinbarung" - Rechtsschutz verkürzt, Spielraum für Willkür der Sachbearbeiter
- Vermögen, Unterhaltspflicht, Haushaltsgemeinschaft
- Die Leistungen nach SGB II
- Der neue Kinderzuschlag
- Verschärfte Zumutbarkeitsanforderungen für Arbeitslose versperren den Arbeitsmarkt für Ausländer mit "nachrangigem Arbeitsmarktzugang" - noch mehr Ausländer auf AsylbLG-Leistungen angewiesen
- Das Zuwanderungsgesetz - Ausweitung des AsylbLG auf weitere Ausländergruppen
- Überblick Agenda 2010
- Überblick SGB II / SGB XII
- Sozialleistungsbezug und Ausweisung /Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung
- Literaturhinweise
- Anhang: Stellungnahme von PRO ASYL im Gesetzgebungsverfahren zu Hartz IV

## ***Die Gesetze im Wortlaut, Materialien und aktuelle Infos***

Die Arbeitnehmerkammer Bremen hat hervorragende Infoseiten mit allen hier kommentierten Gesetzestexten und -materialien (Hartz III und IV, SGB XII, Regelsatzverordnung) in jeweils aktueller Fassung, den in den vom Bundestag durchgeführten Verbändeanhörungen vorgelegten fachlichen **Stellungnahmen** sowie kritischen Kommentierungen von Fachleuten und Initiativen zusammengestellt.

Unter "Kontakt" kann ein Infobrief bestellt werden, der regelmäßig auf neue Dokumente und Aktualisierungen hinweist:

<http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik>

Sehr nützliche Hinweise, Materialien, Stellungnahmen und Debatten zur Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitssuchende finden sich im Internetforum der AG Tacheles aus Wuppertal:

<http://www.tacheles-sozialhilfe.de>

## ***Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem neuen SGB II (Hartz IV)***

Kernpunkt des Hartz IV-Gesetzes ist die Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum "Arbeitslosengeld II" bzw. zur "**Grundsicherung für Arbeitssuchende**" im Rahmen des neuen Sozialgesetzbuches II - **SGB II**. Das Gesetz tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Das SGB II regelt die Leistungen zum Lebensunterhalt für **erwerbsfähige** Menschen ab 15. Als "erwerbsfähig" gilt, wer unter 65 und gesundheitlich in der Lage ist mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten (vgl. § 43 Abs. 2 SGB VI). Als erwerbsfähig gilt auch, wer wegen Krankheit voraussichtlich nur vorübergehend (bis zu 6 Monate) nicht in der Lage ist zu arbeiten, und wer in gesundheitlicher Hinsicht erwerbsfähig ist, aber z.B. wegen der Erziehung eines Kindes oder Schulbesuchs für den Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht - soweit das SGB II diese Aktivitäten toleriert.

Wer dauerhaft erwerbsunfähig (d.h. nicht der Lage ist, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten) oder über 65 ist, erhält bereits seit dem 01.01.2003 Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Grundsicherungsgesetz ("**Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter**"). Diese Leistung wird von den Kommunen erbracht und orientiert sich der Höhe nach an der Sozialhilfe, ist jedoch stärker pauschaliert und wird jährlich neu bewilligt. Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt sowie "Hilfen in besonderen Lebenslagen" nach dem Bundessozialhilfegesetz sind möglich.

Die Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter wird zum 1.1.2005 - inhaltlich im wesentlichen unverändert - als **Teil 4 in das Sozialgesetzbuch XII** aufgenommen. Das Grundsicherungsgesetz tritt dann außer Kraft. Für Ausländer sind dann jedoch die Ausschlussregelungen des § 23 SGB XII (entspricht dem bisherigen § 120 BSHG) zu beachten. Dies bedeutet neben dem schon bisher nach GSIG geltenden Ausschluss von Leistungsberechtigten nach AsylbLG die Anwendbarkeit der "um-zu-Regelung" sowie für den Regelfall den Anspruchsausschluss bei in einem anderen Bundesland erteilter Aufenthaltsbefugnis. Hier ist jedoch - insbesondere im Fall der Pflege durch Familienangehörige - die neue Härteregelung in § 23 Abs. 5 SGB XII zu beachten

Die nach dem SGB II als "**Grundsicherung für Arbeitssuchende**" gewährten Leistungen orientieren sich bei Höhe, Struktur und Anspruchsvoraussetzungen weitgehend an der bisherigen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem bisherigen Bundessozialhilfegesetz ("Sozialhilfe"). Im Detail sind allerdings zahlreiche Einschränkungen festzustellen. **Die Arbeitslosenhilfe wird abgeschafft.**

Ergänzende Sozialhilfeleistungen zum Lebensunterhalt nach dem das Bundessozialhilfegesetz ersetzenden SGB XII (s.u.) sind (mit Ausnahme der Mietschuldenübernahme nach § 34 SGB XII) für Anspruchsberechtigte nach dem SGB II grundsätzlich ausgeschlossen. Die "Hilfen in besonderen Lebenslagen" nach dem SGB XII sind ergänzend zum SGB II jedoch möglich (Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte, u.a.)

Die **Zuständigkeit** für die Leistungen nach dem SGB II soll teils beim **Bund** (Arbeitsagentur), teils bei den **Kommunen** liegen. Mehr als 90 % der Personen, die bisher Sozialhilfe zum Lebensunterhalt von den Kommunen (Sozialämtern) erhalten haben, sollen künftig die Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten.

Detailfragen der Zuständigkeit regelt das im Juli 2004 von Bundestag und Bundesrat beschlossene "**Optionsgesetz**" zum SGB II. Das Optionsgesetz tritt ebenfalls am 1.1.2005 in Kraft, es nimmt auch eine Reihe redaktioneller und inhaltlicher Korrekturen des SGB II vor.

### ***Die Reform der Sozialhilfe - das neue SGB XII***

Die Sozialhilfe soll neben der Grundsicherung für Arbeitssuchende weiter bestehen bleiben und in Zuständigkeit der Kommunen (Sozialämter) gewährt werden. Das bisherige "Bundessozialhilfegesetz" (BSHG) wird jedoch völlig neu gefasst und als neues **SGB XII** in Kraft gesetzt.

Die **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem SGB XII wird ähnlich wie die Grundsicherung für Arbeitssuchende strukturiert. Das Regelsatzsystem wird in einer Rechtsverordnung neu gefasst. Neu sind u.a. eine Regelung, die eine fiktive Unterhaltungspflicht für Wohngemeinschaften festlegt (§ 31), eine Kürzung der Regelsätze für 14-17 jährige, sowie die weitgehende Pauschalierung der einmaligen Beihilfen.

Da das SGB II nur Leistungen zum Lebensunterhalt beinhaltet, werden die zusätzlichen "**Hilfen in besonderen Lebenslagen**" (Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte, Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten u.a.) weiter im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erbracht.

Unklar ist, wer nach Einführung des ALG II noch Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG bekommen wird:

- das sind vor allem Berechtigte, die als Leistungsberechtigte nach **§ 2 AsylbLG** ggf. keinen Anspruch auf ALG II haben sowie
- **längerfristig Kranke**, die weder als absehbar erwerbsfähig im Sinne des SGB II gelten noch aber wegen (dauerhafter!) Erwerbsunfähigkeit oder als über 65jährige die Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter nach dem vierten Teil des SGB XII erhalten können.
- Teilweise wird behauptet, dass auch **Obdachlose** mangels Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthaltes statt unter das SGB II unter das SGB XII fallen werden.

Die **Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter** wird zum 1.1.2005 - inhaltlich im wesentlichen unverändert - als Teil 4 in das Sozialgesetzbuch XII aufgenommen, das Grundsicherungsgesetz tritt dann außer Kraft.

## **Die Reform des Arbeitsförderungsgesetzes - Hartz III**

Das **Arbeitsförderungsgesetz - SGB III** wird zum 1.1.2004 und erneut zum 1.1.2005 grundlegend überarbeitet. Neben der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe zum 1.1.2005 beinhaltet dies z.B. die Abschaffung von SAM. ABM ist nicht mehr arbeitslosenversicherungspflichtig. Hinzu kommen Einschränkungen bei der Förderung der Arbeitsaufnahme (Bewerbungskosten etc.), verschärfte Sanktionen (Sperrzeiten) und vieles mehr...

### **Das SGB II in Stichpunkten**

- **Anspruchsberechtigt** sind (medizinisch gesehen) Erwerbsfähige von 15 - 65 Jahren, auch ohne vorherigen Arbeitslosengeld/hilfebezug, auch wenn ihnen der Einsatz der Arbeitskraft z.B. wg. Kindererziehung nicht zumutbar ist, oder sie wegen (vorübergehender, voraussichtlich weniger als 6 Monate dauernder) Krankheit nicht arbeitsfähig sind.
- Leistungen erhalten auch in der Bedarfsgemeinschaft lebenden **Ehe-/Lebenspartner** und mdj. **Kinder** (§ 7 Abs. 2) der Anspruchsberechtigten, auch wenn sie selbst nicht erwerbsfähig sind. Die nicht erwerbsfähigen Familienangehörige erhalten Leistungen als "Sozialgeld" (§ 28).
- Die **Höhe der Leistungen** orientiert sich weitgehend an der Sozialhilfe, ist jedoch stärker pauschaliert.
- Die Leistungsberechtigten werden in die gesetzliche **Krankenversicherung** einbezogen und erhalten einen - allerdings nur eingeschränkten (§ 16 Abs. 1) - Zugang zu **Arbeitsförderungsmaßnahmen** nach SGB III.
- Die Leistung schließt den Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt aus (§ 5 Abs. 2). **Ergänzende Sozialhilfe zum Lebensunterhalt** kann nur noch für Miet- und/oder Stromschulden (§ 5 Abs. 2 SGB II i.v.m. 34 SGB XII) beansprucht werden.
- Leistungen der **Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen** (Beispiele: Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte, Bestattungskosten) werden für Personen mit Anspruch nach dem SGB II auch weiterhin im Rahmen der Sozialhilfe erbracht.
- Der gegenüber der Sozialhilfe bestehende Ausschluss verschärft die Wirkung der nach § 31 SGB II vorgesehenen **Sanktionen** (Kürzung/Streichung der Grundsicherung für Arbeitssuchende).
- Der Ausschluss von der Sozialhilfe führt im Falle **längerfristiger Krankheit** zu **unklaren Zuständigkeiten**. Festgestellt werden muss in jedem Fall, ob jemand voraussichtlich bis zu 6 Monaten, mehr als 6 Monate oder aber dauerhaft krank oder behindert sein wird. Wer als dauernd erwerbsunfähig im Sinne des SGB VI gilt erhält die Leistung nach dem Grundsicherungsgesetz, wer länger als 6 Monate, aber dennoch nur vorübergehend krank ist erhält Sozialhilfe, wer nur kürzerfristig (bis 6 Monate) erwerbsunfähig ist erhält Grundsicherung für Arbeitssuchende. Solange die Zuständigkeit strittig ist, sollen Leistungen nach dem SGB II erbracht werden (§ 44a SGB II).
- Unklar ist auch, wer künftig die Hilfe zum Lebensunterhalt für **Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten** erbringt, die zwar im medizinischen Sinne erwerbsfähig sind, jedoch aufgrund ihrer sozialen Situation längerfristig nicht in der Lage sind regelmäßig zu arbeiten (Obdachlose, Drogenabhängige usw.). Während Vertreter der Bundesregierung behaupten, diese Personen erhielten auch künftig Sozialhilfe, spricht der Gesetzeswortlaut für die Gewährung von Grundsicherung für Arbeitssuchende.

## ***diskriminierende Regelungen für Ausländer - Ausschluss von Arbeitsförderung und Integration möglich***

- Ausländer erhalten keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, solange sie **unter das AsylbLG fallen** (§ 7 Abs. 4). Dies gilt - aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereiches des AsylbLG durch Artikel 8 Zuwanderungsgesetz auf einen Teil der aus humanitären Gründen bleibeberechtigten Ausländer - auch bei dauerhafter Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen ohne förmliche Flüchtlingsanerkennung (etwa Aufenthaltsbefugnis nach Altfallregelung, wg. Krankheit oder Behinderung, Aufenthaltsbefugnis für Familienangehörige, §§ 30, 31, 32 AuslG),
- die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist in den genannten Fällen auch nach vorangehendem Arbeitslosengeldbezug ausgeschlossen,
- die Regelung über die **Eingliederungsvereinbarung** (§ 15) bietet denkbarer Diskriminierung durch die Sachbearbeiter Raum, zudem dürften Ausländer häufig überfordert sein, in typisch deutscher Genauigkeit und Pünktlichkeit die geforderten Bewerbungsbemühungen zu erfüllen und schriftlich zu dokumentieren.

## ***Anspruch von Ausländern mit nachrangigen Arbeitsmarktzugang***

Ausländer erhalten keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, solange sie einem **gesetzlichem Arbeitsverbot** unterliegen (§ 8 Abs. 2 SGB II). Neben den bereits über § 7 Abs. 1 SGB II ausgeschlossenen Leistungsberechtigten nach AsylbLG dürfte diese Regelung in der Praxis nur noch ausländische Touristen betreffen. Eine **Arbeitserlaubnis** ist für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II nicht erforderlich, allerdings darf nach § 8 Abs. 2 SGB II der Erteilung einer Arbeitserlaubnis kein rechtliches Hindernis entgegenstehen.

Die Tatsache, dass ein Ausländer nur einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang hat, und aufgrund der Arbeitsmarktlage realistisch keine Aussicht besteht, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten (sog. "faktisches Arbeitsverbot"), steht nach Entstehungsgeschichte und Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 2 dem Bezug von Leistungen nach SGB II nicht entgegen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Ausländer nicht unter das AsylbLG fällt.

*Da die Beschäftigung von Ausländern grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt steht, ist für die in Absatz 3 geregelte Frage der Erwerbsfähigkeit nur allgemein nach den Bestimmungen des Arbeitsgenehmigungsrechts darauf abzustellen, ob rechtlich ein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht oder zulässig wäre, wenn keine geeigneten inländischen Arbeitskräfte verfügbar sind. Die Frage, ob ein solcher unbeschränkter oder nachrangiger Arbeitsmarktzugang rechtlich gewährt wird, richtet sich dabei ausschließlich nach den – durch dieses Gesetz insoweit unberührten – arbeitsgenehmigungsrechtlichen Regelungen. (BT-Drs. 15/1516 v. 05.09.2003. S. 52; die Regelung zählte als § 8 Abs. 3 der Entwurfsfassung)*

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurden zur Klarstellung die in der Entwurfsfassung noch enthaltenen Worte "ohne Beschränkung" sowie " durch die Bundesagentur " gestrichen. § 8 Abs. 2 lautete im Entwurf:

*"Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung ohne Beschränkung erlaubt ist oder durch die Bundesagentur erlaubt werden könnte." (BT-Drs. 15/1516 v. 05.09.2003. S. 11)*

Die Gesetzesbegründung führt dazu aus:

*Redaktionelle Anpassung. Zur Vermeidung von Missverständnissen soll geregelt werden, dass Ausländer, die die sonstigen Voraussetzungen nach den §§ 7 und 8 erfüllen, sowohl mit unbeschränktem als auch mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang erfasst werden. (BT-Drs. 15/1749 v. 16.10.2003, S. 31)*

### **verschärfte Zumutbarkeitsanforderungen**

Künftig soll unabhängig von Qualifikation des Arbeitslosen (auch geringfügige Putzjobs für Akademiker), den Arbeitszeiten (Schichtarbeit) und der Frage der Sozialversicherung (auch sozialversicherungsfreie Jobs sind zumutbar) prinzipiell jede Arbeit zumutbar sein, solange Arbeitsbedingungen und/oder Bezahlung nicht als "sittenwidrig" im Sinne des § 138 BGB anzusehen sind (Grundsatz des Forderns, Zumutbarkeit, §§ 2, 10).

Wer sich weigert, soll umfassend sanktioniert werden durch die Kürzung bis hin zum vollständigen Entzug jeglicher Existenzmittel einschließlich der Unterkunftskosten - unter bewusster Hinnahme dadurch ggf. eintretender Obdachlosigkeit (§ 31):

Bei Eigenkündigung, Arbeitsverweigerung, nicht ausreichenden Eigenbewerbungen, Nichterfüllung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung festgelegter Pflichten (§§ 15, 31) stufenweise Kürzung der Regelleistungen sowie der Mietkosten bis auf Null. Die Gewährung von Lebensmittelgutscheinen ist nach Ermessen des Amtes möglich.

Für 15 - 25jährige ist bereits bei ersten Regelverstoß sofort die Kürzung der Unterhaltsleistungen (mit Ausnahme der Mietkosten) auf **Null** vorgesehen (§ 31 Abs. 3), Lebensmittelgutscheine sind nach Ermessen des Sachbearbeiters möglich.

Hier werden "bewährte" Strategien zur Bevormundung, Diskriminierung und Ausgrenzung aus dem **Asylbewerberleistungsgesetz** übernommen. Neben dem Sachleistungsprinzip wird im Falle der Kürzung oder Streichung der Mietkosten auch die Einweisung ins **Obdachlosenheim zur denkbaren Sanktion für Arbeitslose**. Ein Vermieter wird wohl kaum Mietzahlungen in Form von Lebensmittelgutscheinen akzeptieren. Durch Abschottung der Grenzen frei gewordenen Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber können so einer neuen Nutzung als Obdachlosenunterkünfte zugeführt und die Lieferanten von Sachleistungen für Asylbewerber neue Kundenkreise erschließen.

### **Die "Eingliederungsvereinbarung" - Rechtsschutz verkürzt, Spielraum für Willkür der Sachbearbeiter**

- bei Antragstellung soll der Leistungsberechtigte eine "Eingliederungsvereinbarung" unterzeichnen, in der der Sachbearbeiter individuelle Pflichten des Leistungsberechtigten (Art und Umfang eigener Bewerbungen, etc.) sowie die Leistungen des Arbeitsamtes festlegt (§ 15).

- die Zwangslage, in der der Leistungsberechtigte die Vereinbarung unterzeichnen soll, um weiter existieren (Essen kaufen, Miete zahlen) zu können, faktisch ohne eine Möglichkeit zu

haben zunächst die Rechtmäßigkeit der in der Vereinbarung vorgesehenen Pflichten (z.B. bei einer Beratungsstelle) prüfen zu lassen, lässt ein sittenwidriges Geschäft vermuten. Selbst wenn der Leistungsberechtigte die Rechtswidrigkeit kennt, ist er dennoch gezwungen zu unterzeichnen, um die Leistung zu erhalten.

Hier ist zumindest eine angemessene Frist zu fordern, um eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der durch den Antragsteller einzugehenden Verpflichtungen zu ermöglichen.

Vgl. dazu den Beitrag 'Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe' von Uwe Berlit, Richter am BVerwG, in der Fachzeitschrift info also 5/2004, [www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2003/StellungnahmeGesetztwerfeAlhiBSHGfassung030814\\_z.pdf](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2003/StellungnahmeGesetztwerfeAlhiBSHGfassung030814_z.pdf)

Berlit kritisiert, dass Arbeitslose gezwungen werden, eine „Eingliederungsvereinbarung“ mit der Arbeitsverwaltung abzuschließen. Dies greife „unverhältnismäßig“ in die durch Art. 2 GG geschützte Vertragsfreiheit ein. Der Rückgriff auf die Vertragsform stelle einen „Formenmissbrauch des Gesetzgebers“ dar, dem auch das Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Grundgesetz entgegen stehe. Die Arbeitslosen würden damit einem „sanktionsbewehrten Zwang zur rechtsgeschäftlichen Selbstunterwerfung“ ausgesetzt. Zudem werde die Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 GG in Frage gestellt. Denn den Arbeitslosen könne für den Fall, dass sie sich später gegen den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung zur Wehr setzen, immer „ihre Zustimmung zum Vertrag entgegengehalten werden“. Dies ist nach Berlit's Ansicht um so gravierender, als nach dem Gesetz „auch objektiv willkürliche, fachlich sinnwidrige oder solche Eingliederungsleistungsangebote, die vertretbare und Erfolg versprechende Eigenplanungen“ der Arbeitslosen „konterkarieren“, als „zumutbar“ gelten würden. Die Betroffenen hätten daher „keinen wirksamen Schutz“ vor „unqualifizierten, überforderten oder gar böswilligen Fallmanagern“ der Arbeitsverwaltung.

### ***Vermögen, Unterhaltspflicht, Haushaltsgemeinschaft***

Großzügiger als die Sozialhilfe ist das SGB II bei den **Vermögensfreibeträgen** (§ 12 SGB II). Pro Lebensjahr bleiben 200 Euro anrechnungsfrei, mindestens 4.100 und höchstens 13.000 Euro je erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Der gleiche Betrag steht auch dem Partner zu. Hinzu kommen weitere 750 Euro für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person, also auch für Kinder. Zudem darf jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige ein angemessenes Kraftfahrzeug besitzen.

Nicht anrechenbar sind eine angemessene selbstgenutzte **Eigentumswohnung** oder ein entsprechendes Haus (§ 12 SGB II). Probleme gibt es hingegen bei einer nicht selbst bewohnten Wohnung oder Haus. Manche Migranten haben derartige Immobilien zur Altersvorsorge im Ausland erworben. Hier nutzt es allerdings nichts damit zu argumentieren, dass das Haus - etwa im Urlaub - über mehrere Wochen oder Monate selbst genutzt wird, weil dann schon wegen der durch den Auslandsaufenthalt fehlenden Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt der Anspruch auf Leistungen nach SGB II entfällt.

Zur **Bedarfsgemeinschaft** (§ 7 SGB II) gehören im wesentlichen der Partner, egal ob verheiratet oder nicht, sowie die minderjährigen Kinder. Zur Haushaltsgemeinschaft (§ 9 SGB II) gehören darüber hinaus alle in der Wohnung lebenden Verwandten und Schwägerten. Bei einer Haushaltsgemeinschaft "vermutet" der Gesetzgeber zwar, dass gemeinsam gewirtschaftet wird, diese Vermutung ist aber zu widerlegen, wenn man klipp und klar darlegt, dass es keine gemeinsame Kasse gibt und die Lebensmittel und weiteren Verbrauchsartikel usw. getrennt eingekauft und vorrätig gehalten werden und auch die Mahlzeiten regelmäßig nur getrennt eingenommen werden. Bei der "eheähnlichen Gemeinschaft" kommt es nicht so sehr auf die Frage der sexuellen Beziehungen, sondern ebenfalls darauf an, ob gemeinsam gewirtschaftet wird. Da MigrantInnen seltener als Deutsche in Singlehaushalten oder Klein-

familien leben, dürften sie auch von der Anrechnung von Einkommen im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft besonders betroffen sein.

Bei der **Unterhaltspflicht** (§ 33 SGB II) müssen im Rahmen des SGB II Ehepartner füreinander (im Rahmen der Regelungen des BGB) sowie Eltern für ihre minderjährigen Kinder aufkommen. Darüber hinaus müssen Eltern für Kinder unter 25 Jahren aufkommen, sofern diese noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben. In allen anderen Fällen können Verwandte zwar ebenfalls herangezogen werden, dies ist jedoch unzulässig, wenn die unterhaltsberechtigten Person darauf verzichtet, den Unterhaltsanspruch geltend zu machen.

In all den genannten Punkten ist kompetente **Beratung und Information** vor Ausfüllen der Antragsformulare entscheidend. Derartige für MigrantInnen kompetente Beratung steht seitens der Wohlfahrtsverbände, Arbeitsloseninitiativen usw. allerdings kaum noch zur Verfügung, und die Arbeitsagenturen geben zu den genannten Fragen für die Betroffenen eher wenig hilfreiche Auskünfte.

## **Die Leistungen nach SGB II**

An dieser Stelle soll nur ein grober Überblick gegeben werden.

Die **Regelsätze** (§ 20 SGB II) sollen insbesondere den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben decken.

Die Regelsätze für nicht erwerbsfähige Kinder und Partner werden im SGB II als "**Sozialgeld**" bezeichnet (§ 28 SGB II).

Die Höhe der Regelsätze beträgt (Betrag West einschl. ganz Berlin / Betrag Ost)

- 345.- / 331.- Euro/Monat für den Haushaltsvorstand,
- 207.- / 199.- Euro/Monat für Kinder bis 13 Jahre,
- 276.- / 265.- Euro/Monat für Haushaltsangehörige ab 14 Jahren.

Beim Zusammenleben von zwei erwerbsfähigen Partnern nach SGB II erhalten beide jeweils 90 % des Regelsatzes eines Alleinstehenden (311.- / 298.-).

Zusätzlich zu den Regelsätzen können beansprucht werden:

- die angemessenen Aufwendungen für die **Unterkunft** und Heizung (§ 22 SGB II),
- **Mehrbedarfszuschläge** (§ 21 SGB II) zum Regelsatz:
  - 17 % für erwerbsunfähige Schwerbehinderte unter 65 Jahren mit Merkzeichen G oder aG, und für ab 65 jährige Schwerbehinderte mit Merkzeichen G oder aG,
  - 17 % für Schwangere ab der 13. Woche,
  - 36 % für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren,
  - 12 % pro Kind, maximal aber 60 % für Alleinerziehende, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen (dieser Zuschlag ist neu, war so im BSHG nicht enthalten),ein Betrag in angemessener Höhe bei wegen Krankheit benötigter kostenaufwändiger

Ernährung,

- ein auf maximal 2 Jahre befristeter **Zuschlag zum Regelsatz** im Anschluss an den Bezug eines die Leistungen nach SGB II übersteigenden Arbeitslosengeldes (§ 24 SGB II),
- **einmalige Beihilfen** gibt es - anders als bis Ende 2004 nach BSHG - nur noch in wenigen Fällen: für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, für Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 SGB II). Darüber hinaus sind einmalige Beihilfen nur - soweit im Einzelfall gerechtfertigt - zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit für Mietschulden möglich (§ 5 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 34 SGB XII),
- der **Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag** (§ 252 Satz 2 SGB V).

### ***Der neue Kinderzuschlag***

Neu ist ein ab 1.1.2005 nach dem neuen § 6a Bundeskindergeldgesetz (Art 46 Hartz IV - Änderung BKGG) von den Kindergeldkassen zu gewählender Zuschlag zum Kindergeld, der in Höhe von bis zu 140 Euro/Monat bewilligt werden kann, um einen möglichen Anspruch auf ALG II zu vermeiden. Der Zuschlag soll das Verfahren entbürokratisieren und - zusammen mit dem Kindergeld - existenzsichernd sein und so vermeiden helfen, dass Anspruchsberechtigte "nur wegen ihrer Kinder" auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende angewiesen sind. Falls der - relativ geringe - Kinderzuschlag dafür jedoch nicht ausreicht, muss dennoch Grundsicherung für Arbeitssuchende beantragt werden.

Da somit zur **Klärung der Ämterzuständigkeit** zunächst von der **Kindergeldkasse** die mögliche Höhe des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II festgestellt werden muss (Heranziehung sämtlicher tatsächlicher und möglicher Einkommensquellen nach den Grundsätzen des Sozialhilferechts wie Arbeitseinkommen, Ansprüche auf Sozialleistungen, Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger, Überprüfung des Vermögens etc.) und eine relativ komplizierte Bedarfsermittlung durchzuführen ist (Feststellung des Bedarfs an Unterkunft- und Heizungskosten, Ermittlung von Werbungskosten und Einkommensfreibeträgen etc.) und hierzu alle entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind ist absehbar, dass das Verfahren keineswegs unbürokratisch ist, und der Kindergeldzuschlag das Verfahren zum Erhalt existenzsichernder Leistungen für Familien mit Kindern eher noch verkomplizieren wird.

Für den Anspruch von **Ausländern** auf den Kinderzuschlag ist Voraussetzung, dass sie nach ihrem ausländerrechtlichen Status sowohl Kindergeld nach dem EStG als auch Leistungen nach dem SGB II beanspruchen können. Leistungsberechtigte nach AsylbLG dürften somit vom Kinderzuschlag auch dann ausgeschlossen sein, wenn sie aufgrund von Abkommensrecht ausnahmsweise Kindergeld nach dem EStG beanspruchen können.

### ***Verschärfte Zumutbarkeitsanforderungen für Arbeitslose versperren den Arbeitsmarkt für Ausländer mit "nachrangigem Arbeitsmarktzugang" - noch mehr Ausländer auf AsylbLG-Leistungen angewiesen***

Die Hartz-Gesetze stellen nach den Vorstellungen von rot-grün ebenso wie von CDU für Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe erheblich verschärfte Zumutbarkeitsanforderungen für die Annahme einer angebotene Arbeit. Auf die Qualifikation kommt es nicht mehr an - künftig soll "jede Arbeit" zumutbar sein, soweit kein "wichtiger Grund" ent-

gegensteht, Grenzen setzt hier lediglich § 138 BGB ("Sittenwidrigkeit"). Wer die Annahme eines "zumutbaren" Jobs verweigert, kann mit Sachleistungen und Kürzung der Miete bis zur vollständigen Streichung der Leistung bestraft werden.

Die verschärften Zumutbarkeitsanforderungen dürften im Ergebnis - wie bereits jetzt in Regionen mit hoher Arbeitslosenzahl wie z.B. Berlin - das **faktische Arbeitsverbot für Ausländer mit "nachrangigem Arbeitsmarktzugang" verschärfen**. Da fast "jede" Arbeit für "jeden" Arbeitslosen zumutbar ist, muss künftig eben auch der arbeitslose Ingenieur bei MacDonalds Nachtschicht schieben oder putzen gehen - auch wenn es dafür nur 4,- Euro die Stunde gibt. Das könnte dazu führen, dass für so gut wie jeden Job ein vorrangig zu beschäftigender Arbeitsloser verfügbar sein wird, so dass der Arbeitsmarkt für Ausländer mit "nachrangigem Arbeitsmarktzugang" bundesweit versperrt würde.

Da Ausländer mit "nachrangigem Arbeitsmarktzugang" bereits jetzt - und noch mehr nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes - überwiegend unter das AsylbLG fallen, und diese künftig kaum noch Arbeitserlaubnisse erhalten können, könnte die Zahl der auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) angewiesenen Ausländer erheblich ansteigen.

### ***Das Zuwanderungsgesetz - Ausweitung des AsylbLG auf weitere Ausländergruppen***

Das Zuwanderungsgesetz beinhaltet eine erhebliche Ausweitung des unter das AsylbLG fallenden Personenkreises. Neben den schon bisher unter das Gesetz fallenden asylsuchenden und geduldeten Ausländern werden ab 1.1.2005 auch Flüchtlingsgruppen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis ins AsylbLG einbezogen, etwa aufgrund einer Altfallregelung (mit Ausnahme der Asylberechtigten, Konventionsflüchtlinge und nach § 53 AuslG anerkannter Flüchtlinge, sowie der Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Einzelfallentscheidung der Härtefallkommission.).

### **Literaturtipps**

Ausführliche Informationen zu den Leistungen für Arbeitssuchende enthält der im Buchhandel erhältliche, vom Fachhochschulverlag Frankfurt/M [www.fhverlag.de](http://www.fhverlag.de) herausgegebene "Leitfaden für Arbeitslose", der zum 01.01.2005 als Neuauflage voraussichtlich in je einer Ausgabe zum SGB III und zum SGB II zum Preis von ca. 11 Euro erscheinen soll.

Für Ende 2004 angekündigt ist der "Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitssuchende", Hrsg. Johannes Münder, ISBN 3-8329-0611-8, Nomos-Verlag Baden-Baden, 39 Euro.

Eine Leitfaden von RA Hubert Heinhold, München und Georg Classen, Berlin zu den ab 1.1.2005 geltenden Änderungen für MigrantInnen durch das Zuwanderungsgesetz, die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Reform der Sozialhilfe wird im Herbst 2004 bei der ZDWF - Informationsverbund Asyl, Bonn erscheinen, [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

# Überblick - die Agenda 2010

Die folgende Gesetze hat der Bundestag beschlossen:

- **Zusammenlegung Arbeitslosen- und Sozialhilfe** (Hartz IV) /Grundsicherung für Arbeitssuchende - neues SGB II (in Kraft ab 1.1.2005)
- **Kürzungen bei der Arbeitsförderung** (Hartz III) - Änderungen im SGB III (in Kraft seit 1.1.2004, weitere Kürzungen ab 1.1.2005)
- **Kürzungen bei der Sozialhilfe** (was noch als "Sozialhilfe" übrigbleibt) - neues SGB XII (in Kraft ab 1.1.2005)
- **Kürzungen bei der gesetzlichen Krankenversicherung** / "Gesundheitsreform" /Reform SGB V (in Kraft seit 1.1.2004)
- **Kürzungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung** - Änderungen des SGB VI
- Abbau **Kündigungsschutz** für Arbeitnehmer (in Kraft seit 1.1.2004)
- u.a.m.

Aktuelle Dokumente und Materialien zu allen genannten Maßnahmen (Gesetzentwürfe, Begründungen, Stellungnahmen der Fachleute und Verbände; Wortprotokolle der Bundestags-Debatten etc.) finden sich unter

<http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik>

## Überblick Grundsicherung für Arbeitssuchende - das neue SGB II

Das Gesetzespaket "Hartz IV" beinhaltet als Kernstück das neue **SGB II**, das die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur im geregelten "Grundsicherung für Arbeitssuchende" regelt (auch als "Arbeitslosengeld II" bezeichnet). Die bisher im SGB III geregelte **Arbeitslosenhilfe** wird abgeschafft.

- An Stelle der Arbeitslosenhilfe wird Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) gewährt.
- Die Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten gleichermaßen (mit wenigen Ausnahmen, s.u.) auch diejenigen, die bisher **Sozialhilfe zum Lebensunterhalt** bekommen haben
- Voraussetzung für die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist **Erwerbsfähigkeit** (§ 8).
- **Verfügbarkeit** wird nicht in allen Fällen gefordert. So stehen Krankheit oder Behinderung für bis zu 6 Monate der Erwerbsfähigkeit nicht entgegen, auch Schulbesuch, Kindererziehung etc. stehen - soweit das SGB II diese Aktivitäten toleriert - der Erwerbsfähigkeit nicht entgegen.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende orientiert sich weitgehend am System der bisherigen Sozialhilfe zum Lebensunterhalt:

- **Regelsätze** (beinhalten - anders als im BSHG - auch die meisten einmaligen Beihilfen)
- **"Sozialgeld"** (Regelsätze für Kinder und nicht erwerbsfähige Angehörige)
- **Mehrbedarfszuschläge** wie im BSHG, § 21

- **einmalige Beihilfen** nur noch für Erstausrüstung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, Erstausrüstung für Bekleidung, für mehrtägige Klassenfahrten, § 23
- **Miete und Heizung** (können - anders als im BSHG - auch pauschaliert werden, §§ 22, 27!)
- bisherige Bezieher von Arbeitslosengeld erhalten einen auf maximal zwei Jahre befristeten **Zuschlag** zur Grundsicherung (§ 24)
- **Einkommensanrechnung** ähnlich wie im BSHG (§ 11), Freibetrag vom Einkommen höher als im BSHG (§ 30)
- **Vermögensfreibeträge** deutlich höher als im BSHG (200 Euro pro Lebensjahr zzgl. 750 Euro), auch der Besitz eines "angemessenen" KFZ, eines Hauses oder einer Eigentumswohnung ist u.U. zulässig (§ 12)

Die Pflichtversicherung aller Leistungsberechtigten in der gesetzlichen **Krankenversicherung** ist vorgesehen (§ 5 SGB V)

**Die Unterhaltspflicht** beschränkt sich (anders als im BSHG) auf Ehegatten sowie Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern und Kindern bis zu 25 Jahren ohne Ausbildung, volljährige Kinder und Eltern sind im übrigen nicht mehr füreinander unterhaltspflichtig

Das Einkommen eheähnlicher Partner und in Haushaltsgemeinschaft lebender Verwandter und Schwägerter wird ähnlich wie im BSHG angerechnet

Die **Pflicht zur Arbeit** wird deutlicher gefasst als im BSHG, es besteht kein Berufsschutz, Heranziehung zu gemeinnützigen Arbeiten ist möglich, §§ 1, 2, 3, 9, 10, 16 Abs. 6

- es ist eine "Eingliederungsvereinbarung" (ein rechtlich fragwürdiges Konstrukt!) abzuschließen,
- bei Arbeitsverweigerung können Regelsatz und Mietkosten stufenweise bis auf Null gekürzt werden, bei unter 25 Jährigen ist sofortige Kürzung des Regelsatzes auf Null zulässig (§ 31)
- bei Wegfall des Anspruchs wegen Arbeitsverweigerung, für einmalige Bedarfe, sowie bei Alkohol- oder Drogenerkrankung sind **Sachleistungen** möglich (§§ 23, 31)

**Keinen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende haben**

- Menschen ab 65 Jahren sowie (gemäß SGB VI) dauerhaft Erwerbsunfähige, diese können aber Leistungen der sozialen Grundsicherung erhalten,
- längerfristig (mehr als 6 Monate) Kranke (§ 8 Abs. 1 SGB II),
- Menschen in stationären Einrichtungen (§ 7 Abs. 4 SGB II)
- Studierende und Azubis (die dem Grunde nach Leistungen der Ausbildungsförderung nach BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe [BAB] nach § 60 ff. SGB III erhalten können, § 7 Abs. 5 und 6 SGB II) sowie
- Ausländer mit Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG, auch wenn sie zuvor erwerbstätig waren und Arbeitslosengeld bezogen haben (§ 7 Abs. 1 SGB II).

## Überblick Reform der Sozialhilfe - das neue SGB XII

Die Sozialhilfe wird künftig im **SGB XII** geregelt. Sie wird erheblich an Bedeutung verlieren und kommt nur noch in folgenden Fällen in Frage:

- Leistungen der **Sozialhilfe zum Lebensunterhalt** (SGB XII Teil 3) sind für Personen mit Anspruch nach dem SGB II (auch z.B. bei Leistungsstreichung wg. Arbeitsverweigerung etc.) ausgeschlossen, einzige Ausnahme: Miet- und Energieschulden, vgl. § 5 SGB II, § 34 SGB XII
- Leistungen der **Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen** (Beispiele: Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte, Bestattungskosten) werden für Personen mit Anspruch nach dem SGB II auch künftig im Rahmen der Sozialhilfe erbracht
- Hilfe zum Lebensunterhalt kann im Rahmen der Sozialhilfe nur noch beansprucht werden, wenn - etwa bei **längerfristiger Krankheit, die eine über 6 Monate dauernde, aber nicht dauerhafte Erwerbsunfähigkeit bedingt** - kein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht, weil weder Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II noch dauerhafte Erwerbsunfähigkeit im Sinne des SGB VI festgestellt wurde (Beispiel: AIDS-Kranke, vgl. § 8 Abs. 1 SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt kann im Rahmen der Sozialhilfe ggf. auch bei **stationärer Unterbringung** beansprucht werden (§ 7 Abs. 4 SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt kann ggf. auch unter den Voraussetzungen des **§ 2 AsylbLG** beansprucht werden
- Hilfe zum Lebensunterhalt können auch nicht erwerbsfähige Angehörige unter 18 Jahren (**Kinder**) beanspruchen, wenn sie allein leben oder ihre Eltern z.B. als Studierende keinen Anspruch nach SGB II haben
- unklar ist, wer künftig die Hilfe zum Lebensunterhalt für **Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten** erbringt, die zwar im medizinischen Sinne erwerbsfähig sind, jedoch aufgrund ihrer sozialen Situation längerfristig nicht in der Lage sind regelmäßig zu arbeiten (Obdachlose, Drogenabhängige usw.).

# **SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende**

## **Voraussetzungen**

keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG	§ 7 Abs. 1
keine Anspruch "dem Grunde nach" auf BAföG oder BAB (§ 60 - 62 SGB III)	§ 7 Abs. 5
keine stationäre Unterbringung für mehr als 6 Monate	§ 7 Abs. 4
Kinderzuschlag kann den Bedarf nicht abdecken	§ 6a BKGG
Alter von 15 bis 65 Jahren	§ 7 Abs. 1
Erwerbsfähigkeit	§ 8 Abs. 1, § 44a
Hilfebedürftigkeit	§ 9, § 10, § 11, § 12
Arbeitsbereitschaft	§ 1, § 2, § 3, § 9, § 10
Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung	§ 15
nicht erwerbsfähige Angehörige eines Leistungsberechtigten (Partner, mdj. Kinder)	§ 7 Abs. 3, § 28

## **Bedarfsgemeinschaft**

§ 7 Abs. 3

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (...?)
- die mdj. Kinder der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- die (ggf. nicht erwerbsfähigen) Eltern mdj. erwerbsfähiger Kinder
- die (ggf. nicht erwerbsfähigen) Ehepartner, Lebenspartner, eheähnl. Partner

## **Unterhaltspflicht**

§ 33

entfällt grundsätzlich

wenn der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsanspruch nach BGB nicht geltend macht (Ansprüche von Eltern gegen ihre Kinder und umgekehrt, usw.)

Ausnahmen:

- Ansprüche von mdj. Kindern gegen ihre Eltern
- Ansprüche von Kindern unter 25, die ihre Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegen ihre Eltern
- Ansprüche gegen Ehepartner (getrennt lebende oder geschiedene)

## **Einkommen und Vermögen**

Absetzbeträge: Steuern, Versicherungen, Werbungskosten; Freibetrag nach § 30

§§ 11, 30

Vermögensfreibetrag: 200 Euro je Lebensjahr, mind. 4100 max 13000 Euro/Person; zzgl. 750 Euro/Person; Versicherungen, KFZ, Haus/Eigentumswohnung sind u.U. geschützt

§ 12

## Leistungen

<b>Kinderzuschlag</b> bis zu 140.- Euro/Monat nur wenn dadurch Bedürftigkeit i.S.d. SGB II vermieden wird	§ 6a BKGG
<b>Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB III (AA)</b> nach Ermessen, nur ein Teil der Leistungen kann beansprucht werden	§ 16 Abs. 1
<b>weitere Leistungen</b> Kinderbetreuung, Suchtberatung, ... (Kommune)	§ 16 Abs. 2
<b>Regelsatz 345.- West / 331.- Euro Ost (AA)</b>	§ 20
<b>Mehrbedarf (AA)</b>	§ 21
<b>Sozialgeld</b> für nicht erwerbsfähige Angehörige (AA)	§ 28
<b>Unterkunft und Heizung (Kommune)</b>	§ 22, § 27
<b>Einmalige Beihilfen (AA / Kommune)</b> nur Erstausrüstung an Bekleidung, für die Wohnung; sowie Klassenreisen	§ 23
<b>befristeter Zuschlag zum ALG II (AA)</b>	§ 24
<b>Pflichtversicherung nach SGB V (Krankenkasse)</b>	§ 5 SGB V

## Sanktionen

§ 31

### Kürzung Regelsatz um je 30 % für je 3 Monate

sowie Wegfall des Zuschlags nach § 24, Kürzung ggf. des Mehrbedarfs, ggf. der Unterkunftskosten bei Sperrzeit, Arbeitsverweigerung, mangelnder Bewerbungsbemühung, Ablehnung Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen usw.

### Kürzung Regelsatz um 100 % für 3 Monate für Jugendliche zwischen 15 bis 24 Jahren

sowie Wegfall des Zuschlags nach § 24 bei Sperrzeit, Arbeitsverweigerung, mangelnder Bewerbungsbemühung, Ablehnung Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen usw.

### Kürzung Regelsatz um je 10 % für je 3 Monate

bei Meldeversäumnis

### bei Kürzung um mehr als 30 % Sachleistungen

Sachleistungen im Ermessensweg,  
bei weiterer Kürzung auch Entzug der Unterkunftskosten möglich

## Zuständigkeiten

<b>Arbeitsagentur</b> (Regelsatz, Eingliederung in Arbeit)	§ 6
<b>Kommune</b> (Unterkunft, einm. Beihilfen, sonst. Eingl.)	§ 6
<b>Kommune anstelle von Arbeitsagentur</b>	§ 6a
<b>Arbeitsgemeinschaften</b>	§ 44b
<b>Dritte</b> (z.B. Wohlfahrtsverbände)	§ 17
<b>Gemeinsame Einigungsstelle</b>	§ 45
<b>Kindergeldkasse</b> für Kinderzuschlag	§ 6a BKGG

# Entwurf

Stand 11/2004

© Georg Classen

www.fluechtlingsrat-berlin.de

## **Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ?**

Der Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG kann negative ausländerrechtliche Folgen haben. Möglich sind die Ablehnung eines verbesserten oder unbefristeten Aufenthaltsrechtes (z.B. Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung), aber auch die Nichtverlängerung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung (§ 5 AufenthG). Folgen sind ein schlechterer Aufenthaltsstatus oder auch die Beendigung des Aufenthaltes als Folge der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG fordert als Voraussetzung der Erteilung oder auch Verlängerung (§ 8 AufenthG) einer Aufenthaltserlaubnis "in der Regel" die **eigenständige Lebensunterhaltssicherung**. Hierzu bestimmt § 2 Abs. 3 AufenthG:

*"Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt."*

Der Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG gilt als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG, da diese - anders als Rente oder Arbeitslosengeld I - nicht auf Beitragsleistungen beruhen. Allerdings enthält das Aufenthaltsgesetz **zahlreiche Ausnahmen**, die **trotz Inanspruchnahme öffentlicher Mittel** abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG im Wege des Ermessens oder auch eines Rechtsanspruches die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltsrechtes ermöglichen.

Solche Regelungen sind z.B. in den §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 6, 27 Abs. 3, 28 Abs. 1, 29 Abs. 4, 30 Abs. 3, 32 Abs. 4, 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 38 Abs. 3 enthalten. Die wichtigsten sind in der folgenden Übersicht aufgeführt.

Der Bezug von "Sozialhilfe" (worunter neben Leistungen nach SGB XII auch solche nach AsylbLG verstanden werden können) kann neben der Nichtverlängerung unter bestimmten Voraussetzungen auch eine **Ausweisung** zur Folge haben (Ermessensausweisung, § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG), d.h. eine noch gültige Aufenthaltserlaubnis wird widerrufen. Der Bezug von Leistungen nach SGB II ist hingegen nach dem AufenthG kein Ausweisungsgrund.

Grundsätzlich ist bei der Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung wie auch bei der Ausweisung **Ermessen** auszuüben. Gegen eine Ausweisung oder Nichtverlängerung sprechen dabei unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein absehbar nur kurzfristiger Bezug von Leistungen nach SGB XII (weniger als 6 Monate), die Inanspruchnahme lediglich einmaliger Beihilfen sowie der Bezug lediglich von Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII. Zudem ist zu prüfen, ob weitere Ausweisungsgründe vorliegen. Bei der Verlängerung kommt es vor allem auf die aktuelle und die künftig zu erwartende Situation an.

Diese Übersicht kann nicht auf alle Einzelheiten eingehen. Sie kann das Studium der einschlägigen ausländerrechtlichen Bestimmungen und Kommentierung und die Notwendig-

keit einer genauen Prüfung in jedem Einzelfall nicht ersetzen. Leider existiert an keiner Stelle in Kommentierung und Literatur eine zusammenfassende Darstellung des Themas.

1. Keine Gefahr der Ausweisung wegen Bezugs von Leistungen nach SGB II oder SGB XII besteht bei **Niederlassungserlaubnis** (besonderer Ausweisungsschutz, § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, wenn der Ausländer sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält).

2. Keine Gefahr der Ausweisung wegen Bezugs von Leistungen nach SGB II oder SGB XII besteht bei **unbefristeter Aufenthaltserlaubnis EU** und bei **Niederlassungserlaubnis**, wenn

- der Ausländer durch Art. 6 und 7 des Europäischen Fürsorgeabkommens (gilt für Ausländer aus EG-Ländern und aus Island, Malta, Norwegen sowie der Türkei) Schutz vor Ausweisung wegen Sozialhilfebezug genießt, weil er länger als 5 Jahre in Deutschland lebt und jünger als mit 55 Jahren eingereist ist (oder älter eingereist ist und länger als 10 Jahre in Deutschland lebt). Ähnliches gilt für Schweizer durch das mit diesem Land bestehende bilaterale Fürsorgeabkommen.

*Bei Niederlassungserlaubnis ist in den (wenigen) weder hier noch im folgenden Abschnitt genannten Fällen ist grundsätzlich eine Ausweisung wegen Sozialhilfebezuges denkbar.*

3. Keine Gefahr der Ausweisung und der Nichtverlängerung wegen Bezugs von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG besteht bei **Niederlassungserlaubnis** oder **befristeter Aufenthaltserlaubnis**, wenn

- der Ausländer als Kind/Minderjähriger nach Deutschland eingereist oder hier geboren ist und sich mindesten 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), oder
- der Ausländer verheiratet mit einem Ausländer mit Niederlassungserlaubnis ist oder mit einem Ausländer, der in Deutschland geboren oder als Minderjähriger nach Deutschland eingereist ist, und beide sich mindesten 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).
- der Ausländer mit einem deutschen Ehepartner und/oder seinem deutschen minderjährigen Kind zusammenlebt (§ 28 Abs. 1, § 56 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG),

*Achtung: die Verlängerung der befristeten Aufenthaltserlaubnis von Ehepartnern von Ausländern steht demgegenüber bei Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG im Ermessen der Ausländerbehörde (§ 30 Abs. 3 AufenthG). Wenn z.B. der andere Partner ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat, wird die Ermessenentscheidung im Regelfall zugunsten einer befristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausfallen müssen.*

- der Ausländer als minderjähriges Kind bei seinen Eltern lebt, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil sich mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis in Deutschland aufhalten (§ 34 Abs. 1 AufenthG),
- der Ausländer als Asylberechtigter, Konventionsflüchtling oder aufgrund menschenrechtlichen Abschiebeschutzes Anspruch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG, als Kriegsflüchtling eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder als Asylberechtigter oder Konventionsflüchtling eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs 3 AufenthG beanspruchen kann (§ 5 Abs. 3 AufenthG),

*Achtung: die Erteilung und Verlängerung der befristeten Aufenthaltserlaubnis in den übrigen Fällen des Aufenthalts aus humanitären Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG) steht bei Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG im Ermessen der Ausländerbehörde – (§ 5 Abs. 3 AufenthG).*

- der Ausländer als *Arbeitnehmer* aus einem EG-Land nach Deutschland gekommen ist (Art. 7 EG VO 1612/68) und aufgrund dieser Verordnung auch weiterhin „Arbeitnehmerstatus“ besitzt, wobei in jedem Einzelfall zu prüfen wäre, ob er nach den EG-Rechtsvorschriften diesen Status weiterhin noch besitzt.

*In allen nicht genannten Fällen drohen grundsätzlich die Nichtverlängerung bzw. nachträgliche Befristung und eine Ausweisung wegen Sozialhilfebezuges!*

4. Keine Gefahr der Ausweisung und der Nichtverlängerung wegen Bezugs von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG besteht bei **Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen**, wenn die Aufenthaltserlaubnis (bzw. Aufenthaltsbefugnis) bereits unabhängig vom der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts erteilt wurde (§ 5 Abs. 3 AufenthG), und der Sozialleistungsbezug von der Ausländerbehörde (ggf. nach der zugrundeliegenden Erlasslage) bewusst in Kauf hingenommen wurde. Dies betrifft z.B. Aufenthaltserlaubnisse (bzw. Aufenthaltsbefugnisse)

- aufgrund der Altfallregelung für kriegstraumatisierte Bosnier,
- individuell aus humanitären Gründen (Krankheit, Behinderung), oder

*Achtung: Keine Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis bei Sozialhilfebezug, wenn Voraussetzung für die Erteilung die Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Sozialhilfe war. Dies gilt für ehemalige DDR-Vertragsarbeiter und - mit Ausnahme der traumatisierten Bosnier - für alle seit 1996erlassenden Altfallregelungen für ehemalige Asylsuchende und für jugoslawische Kriegsflüchtlinge.*

5. Keine Gefahr der Ausweisung und der Nichtverlängerung wegen Sozialhilfebezugs besteht in aller Regel bei **Aufenthaltsgestattung, Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung** usw.

- Hier droht zwar häufig eine Abschiebung, Sozialhilfebezug spielt jedoch dafür in der Regel keine Rolle mehr (Ausnahme: Inanspruchnahme eines im Ermessenswege erteilten **Bleiberecht aus humanitären Gründen**, etwa aufgrund der Härtefallregelung oder § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG).
- Bei Grenzübertrittsbescheinigung usw. ist aber zu prüfen, ob wegen Illegalität anlässlich der Meldung beim Sozialamt Festnahme und Abschiebung drohen.

6. **Vorsicht bei Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken des Studiums oder der Erwerbstätigkeit**

- Bei Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken des Studiums, der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit (§§ 16 -21 AufenthG) drohen grundsätzlich immer Nichtverlängerung bei Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII oder sogar Ausweisung bei Sozialhilfebezug (z.B. der Kinder ausländischer Studierender)!

## Literatur und Materialien

### Literatur, Materialien, Infos

**Gesetze, Materialien und Arbeitshilfen** zum Aufenthalts- und Asylrecht, zum AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht, zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und zur Sozialhilfe:  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) Verzeichnisse "Publikationen" sowie "Gesetzgebung"  
[www.asyl.net](http://www.asyl.net)  
[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)  
[www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik](http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik)

Adressen von **Beratungsstellen** und Initiativen vor Ort können bei den in allen Bundesländern existierenden Flüchtlingsräten erfragt werden. Die Adressen der **Flüchtlingsräte** und einiger **Anwälte** sind zu finden über  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) → Links  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) → Publikationen → "Adressbuch Flüchtlingsberatung"  
[www.asyl.net](http://www.asyl.net) → Links und Adressen

### **Literatur zum AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht**

- Classen, G. Sozialeleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Grundlagen für die Praxis, Hrsg. Flüchtlingsrat Niedersachsen, Februar 2005, [www.nds-fluerat.org](http://www.nds-fluerat.org)
- Classen, G. Menschenwürde mit Rabatt. Leitfaden und Dokumentation zum AsylbLG. 2. A. 2000. ISBN 3-86059-478-8, 15,50 Euro, zzgl. 5.- Euro für CD-ROM mit Materialien. Volltext und Bestellformular unter <http://www.proasyl.de/lit/classen/buch/inhalt.htm>
- Classen, G. Die Auswirkungen der Gesundheitsreform auf die medizinische Versorgung von Sozialhilfeberechtigten und Flüchtlingen.  
<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de> → Gesetzgebung
- Classen, G. Krankenhilfe nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz. Umfang der Krankenhilfe, Zuständigkeiten, Krankenhilfe für Migranten ohne Aufenthaltsstatus.  
<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de> → Publikationen
- Classen, G. Rechtsprechungsübersichten zum Asylbewerberleistungsgesetz und zum Flüchtlingssozialrecht.  
<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de> → Gesetzgebung
- Hohm, K., Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Loseblatt, Luchterhand-Verlag. Mit Landesaufnahmegesetzen, Ländererlassen zum AsylbLG und Rechtsprechungssammlung. Das Grundwerk kostet 88 Euro, die Nachlieferungen ggf. deutlich über 100 Euro/Jahr!

### **Literatur zum Sozialhilfe- und Arbeitslosenrecht**

- Brühl/Hofmann, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Erläuterungen und Informationen für Betroffene, Berater und Behörden. ISBN 3-9809050-1-2, 12,80 Euro incl. Versand, [dr.ahofmann@t-online.de](mailto:dr.ahofmann@t-online.de)
- SGB II/SGB XII Textausgabe, Beck-dtv 5767, 10.- Euro
- 111 Tipps zum Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Hrsg. DGB-Bundesvorstand, Bund-Verlag Januar 2005, 9,90 Euro<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> ein empfehlenswerter Ratgeber. Unzutreffend ist jedoch Tipp 6, der behauptet, Migranten müssten mindestens eine befristete Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis besitzen, um ALG II zu erhalten.

- Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hrsg. Johannes Mürder, ISBN 3-8329-0611-8, Nomos-Verlag Baden-Baden, Januar 2005, 618 S., 39.- Euro<sup>2</sup>
- Lehr- und Praxiskommentar SGB XII – Sozialhilfe, Hrsg. Christian Armbrorst u.a., Nomos Verlag Baden-Baden, vorauss. April 2005, ca. 1340 S., 39.- Euro
- Leitfaden für Arbeitslose, Rechtsratgeber zum SGB III, 22. A. Stand 01.01.2005 Fachhochschulverlag Frankfurt/M, bestellung@fh-verlag.de, www.fhverlag.de , ISBN 3-936065-35-7, 11.- Euro, vorauss. Januar 2005
- Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Rechtsratgeber zum SGB II, 1. A. Stand 01.01.2005 Fachhochschulverlag Frankfurt/M, bestellung@fh-verlag.de, www.fhverlag.de , ISBN 3-936065-36-5, 9.- Euro, vorauss. Januar 2005
- Leitfaden der Sozialhilfe, Hrsg. AG Tuwas Frankfurt/M, ca. 6.- Euro incl. Versand, ISBN 3-932246-40-3, agtuwas@web.de , www.agtuwas.de, Neuauflage vorauss. Anfang 2005.
- Niesel, K. Der Sozialgerichtsprozess, Einführung mit Schriftsatzmustern, 4.A., Beck Verlag 2005, 23.- Euro.
- Geiger, U., Der Zugang Drittstaatsangehöriger zum SGB II. InfAuslR 2004, 360
- info also, Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Fachzeitschrift), Nomos Verlag

### **Literatur zur Zuwanderungsgesetz**

- Blechinger, J., Das neue Zuwanderungsrecht, Forum Verlag, 2005, Loseblatt-Kommentar, 98.- Euro
- Classen, G./ Heinhold, H, Das Zuwanderungsgesetz – Hinweise für die Flüchtlingssozialarbeit, Hrsg. Infoverbund Asyl/ZDWF, Okt. 2004, 9,50 Euro, ibisev.ol@t-online.de , www.asyl.net
- Fritz, R., Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, Loseblatt, Luchterhand-Verlag, 109.- Euro, ggf. zzgl. deutlich über 100 Euro/Jahr für Nachlieferungen!
- Fritz, R., Gemeinschaftskommentar zum AufenthG, Loseblatt, Luchterhand-Verlag, 119.- Euro, ggf. zzgl. deutlich über 100 Euro/Jahr für Nachlieferungen!
- Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht - AufenthG, FreizügG/EU, AsylVfG, StAG, Handkommentar, Nomos Verlag, vorauss. Mai 2005, ca. 75.- Euro
- Marx, R., Kommentar zum AsylVfG, Luchterhand, 129,90 Euro
- Renner, Ausländerrecht, 8. A. AufenthG und AsylVfG. Kommentar, Beck Verlag, vorauss. Juni 2005, ca. 85.- Euro
- Storr, C., Das neue Zuwanderungsrecht, vorauss. März 2005, ca. 48.- Euro
- Deutsches Ausländerrecht, Textausgabe, Beck-dtv 5537, vorauss. März 2005, ca. 9.- Euro
- Asylmagazin (Fachzeitschrift), Hrsg. ZDWF – Informationsverbund Asyl, www.asyl.net
- ZAR – Zeitschrift für Ausländerrecht und -politik (Fachzeitschrift), Nomos Verlag
- Informationsbrief Ausländerrecht (Fachzeitschrift), Luchterhand Verlag

---

<sup>2</sup> ein empfehlenswerter Kommentar, jedoch Mängel bei der Abgrenzung der Leistungsberechtigung AsylbLG-SGB II (§ 7 Rn 21ff; § 28 Rn 7). So wird ein Anspruch von unter das AsylbLG fallenden Ausländern auch im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft negiert, andererseits unzutreffend ein Anspruch von Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG auf Leistungen nach SGB II für möglich gehalten, da diese nicht von § 1 AsylbLG erfasst seien.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Wirtschaft und Arbeit  
15. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 15(9)693**

6. Oktober 2003

**Information für den Ausschuss**

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 8. Oktober 2003 in Berlin zu

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, - Drucksache 15/1516 -
- b) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU  
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Existenzgrundlagen – Existenzgrundlagengesetz (EGG), - Drucksache 15/1523 -
- c) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Einfügen eines Artikels 106 b), - Drucksache 15/1527 -
- d) Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster) weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem beschäftigungsfördernden kommunalen Sozialgeld zusammenführen, - Drucksache 15/1531 -

**Pro Asyl Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.**

- I. Ausgangslage für Migrant(inn)en und Flüchtlinge
- II. Arbeitslosengeld II: Grundsicherung für Arbeit-suchende
  - 1. Ausschluss von Ausländern aus dem Berechtigtenkreis
  - 2. Ausschluss von Ausländern, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind
- III. Ausländerrechtliche Auswirkungen
- IV. Integration durch Sprachförderung
- V. Forderungen

Die Bundesregierung verfolgt unter dem Titel „Agenda 2010“ ein umfassendes Reformprogramm. Die vielfältigen Einschränkungen von Sozialleistungen haben von unterschiedlicher Seite Anlass für massive Kritik gegeben.

In der öffentlichen Debatte um diese Reformen ist bislang noch zu wenig beachtet worden, dass die geplanten Reformvorhaben die sozial- und arbeitsrechtliche sowie ausländerrechtliche Situation der hier lebenden Flüchtlinge und Migrant(inn)en in diskriminierender Art und Weise verschärfen. Eine Sensibilisierung für diese Themenfelder ist dringend notwendig. Mit der nachfolgenden Stellungnahme fordert PRO ASYL die Bundesregierung auf, die geplanten Gesetzesverschärfungen für Migrant(inn)en und Flüchtlinge zurückzunehmen.

**I. Ausgangslage für Migrant(inn)en und Flüchtlinge**

Migrant(inn)en und Flüchtlinge sind in vielen Bereichen sozial schlechter gestellt als Deutsche. Insbesondere auf dem Arbeitsmarkt werden ausländische Staatsangehörige vielfach benachteiligt.

Im Dezember 2002 lebten insgesamt 7.335.592 Ausländer in Deutschland. Davon waren zum selben Zeitpunkt 1.901.815 sozialversicherungspflichtig beschäftigt. 479.663.000 (ca. 18%) wurden als arbeitslos registriert (Bundesanstalt für Arbeit). Die Arbeitslosenquote ausländischer Staatsangehöriger ist also ungefähr doppelt so hoch wie die durchschnittliche Arbeitslosenquote.

Viele Gruppen ausländischer Staatsangehöriger werden aber erst gar nicht in der Arbeitslosenstatistik berücksichtigt, da sie nicht unter den amtlichen Arbeitslosenbegriff fallen. Nicht als arbeitslos gelten arbeitserlaubnispflichtige Ausländer sowie Asylbewerber(inn)en ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist. Die Zahl der nicht registrierten ausländischen Arbeitslosen dürfte um ein vielfaches höher liegen als es die amtlichen Zahlen nahelegen.

Der Grund für die hohe Arbeitslosigkeit liegt unter anderem darin, dass das Arbeitserlaubnisrecht für Ausländer beim Arbeitsmarktzugang oftmals unüberwindbare Hürden schafft. Besonders restriktiv ist die Rechtslage für

Asylbewerber(inn)en und Geduldete. Für sie besteht im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland ein absolutes Arbeitsverbot. Nach dieser Wartefrist haben sie einen sogenannten nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Das bedeutet, dass das Arbeitsamt ihnen nur dann eine Arbeitserlaubnis für einen konkreten Arbeitsplatz erteilen darf, wenn deutsche Arbeitnehmer oder bevorrechtigte ausländische Arbeitnehmer (wie z.B. EU-Bürger) nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung).

Diese Vorrangprüfung gilt nicht nur für Asylbewerber(inn)en und Geduldete, sondern auch für ausländische Staatsangehörige, die nur einen befristeten Aufenthalt haben, wenn sie nicht unter eine Ausnahmeregelung fallen. Erst wenn sie fünf Jahre in Deutschland gearbeitet haben oder sechs Jahre sich ununterbrochen in Deutschland aufgehalten haben, bekommen sie einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang.

Mit dem Reformprogramm der Agenda 2010 droht sich nun die ohnehin schon schwierige Lage der Migrant(inn)en und Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt noch weiter zu verschlechtern.

## II. Arbeitslosengeld II: Grundsicherung für Arbeit-suchende

Unter dem Titel „Hartz IV“ kündigt die Bundesregierung die Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) an. Es soll eine sogenannte Grundsicherung für Arbeitsuchende regeln. Vorgesehen ist, die bisherige Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe künftig zum Arbeitslosengeld II zusammenzufassen.

Anspruchsberechtigte sind demnach hilfsbedürftige Erwerbsfähige zwischen 15 und 65 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben. Miterfasst werden auch deren Angehörige. Die Höhe des Arbeitslosengelds II setzt sich aus einer Leistung in ungefäh- riger Höhe des Sozialhilfesatzes und einer einmaligen Pauschale sowie den „angemessenen Unterkunftskosten“ zusammen. Wird das Arbeitslosengeld II im Anschluss an das Arbeitslosengeld gezahlt, dann gibt es zu dem Grundbetrag noch zwei Jahre lang einen Zuschlag von maximal 160 Euro. Für Rechtsstreitigkeiten sollen nicht mehr die Sozialgerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig sein.

### 1. Ausschluss von Ausländern aus dem Berechtig- tenkreis

Generell wird für den Anspruch auf Arbeitslosengeld II vorausgesetzt, dass der Arbeitsuchende auch erwerbsfähig ist. Für die Annahme der Erwerbsfähigkeit kommt es für Deutsche z.B. auf die gesundheitliche Leistungsfähigkeit an.

Bei Ausländern wird zusätzlich zur Voraussetzung gemacht, dass „ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung ohne Beschränkungen erlaubt ist oder durch die Bundesagentur erlaubt werden könnte“.

Zwar haben damit die ausländischen Staatsangehörigen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, die einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang haben.

Fraglich ist aber, ob diejenigen, die nur einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang haben, ebenfalls Arbeitslosengeld II bekommen können, oder ob sie stattdessen auf die Sozialhilfe verwiesen werden.

Die Konsequenz für die Betroffenen wäre zum einen eine ungerechtfertigte Kürzung der Leistungen. Darüber hin-

aus werden die Betroffenen von den Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB III ausgeschlossen. Nur wer Arbeitslosengeld II erhält, hat hierauf einen Anspruch.

Um diese Folgen zu vermeiden und um ausländische Arbeitsuchende gleichzubehandeln, muss klargestellt werden, dass Ausländer mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen. Der Wortlaut des Gesetzesentwurfes leistet dies nicht. Zwar wird in der Gesetzesbegründung erläutert, dass es darauf ankommt, ob rechtlich ein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht oder zulässig wäre, wenn keine geeigneten inländischen Arbeitskräfte verfügbar sind. Dem steht jedoch der Wortlaut des Gesetzes entgegen, wonach vorausgesetzt wird, dass die Aufnahme der Beschäftigung ohne Beschränkung erlaubt werden könnte. Da der nachrangige Arbeitsmarktzugang ein beschränkter Arbeitsmarktzugang ist, ist gerade nicht abgesichert, dass auch bei nachrangigem Arbeitsmarktzugang ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. An dieser Stelle besteht also dringender Korrekturbedarf. Eine Klarstellung könnte dadurch erfolgen, dass in § 8 Abs. 3 SGB III die Worte „ohne Beschränkung“ gestrichen werden.

### 2. Ausschluss von Ausländern, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind

Es sollen künftig all diejenigen vom Arbeitslosengeld II generell ausgeschlossen werden, die gem. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind. Von dieser Neuregelung wären folgende Personengruppen betroffen:

- Asylbewerber
- Personen im Flughafenverfahren
- Bürgerkriegsflüchtlinge mit einer Aufenthaltsbefugnis nach §§ 32 oder 32a AuslG
- Geduldete nach § 55 AuslG
- vollziehbar Ausreisepflichtige
- Ehegatten und Kinder der genannten Personengruppen.

Der Ausschluss dieser Personengruppen stellt eine Verschärfung zum derzeit geltenden Recht dar. Denn bislang gab es für sie keinen generellen Ausschluss von der Arbeitslosenhilfe. Auch z.B. Asylbewerber(inn)en, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, haben bei Erfüllung der Voraussetzungen die gleichen Leistungsansprüche wie deutsche Staatsangehörige.

Nun ist geplant, dass die Betroffenen den Anspruch auf eine Anschlussleistung an das Arbeitslosengeld verlieren. Sie werden stattdessen auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verwiesen. Dies bedeutet eine weitreichende soziale Verschlechterung für die Betroffenen. Denn die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegen gut 30 % unter dem Niveau der heutigen Sozialhilfe. Darüber hinaus können die Behörden statt Bargeld die Ausgabe von Sachleistungen anordnen.

Ein weiterer Effekt: Wer keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, bekommt auch keine Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration nach dem Sozialgesetzbuch III. Das hat zur Folge, dass die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt für arbeitslos gewordene Asylbewerber(inn)en ungleich schwieriger wird. Staatliche Förder-

maßnahmen zur schnellen Rückkehr auf den Arbeitsmarkt werden nicht angeboten.

Wenn das Zuwanderungsgesetz verabschiedet wird, dann würde sich die dargestellte Gesetzesverschärfung sogar auf einen noch größeren Personenkreis auswirken. Das Zuwanderungsgesetz weitet nämlich den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetz aus. Demnach würden auch diejenigen unter das AsylbLG fallen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach einer der Altfallregelungen erhalten haben. Dieser Personenkreis würde also von dem Anspruch auf Arbeitslosengeld II ausgeschlossen werden, obwohl u.U. bereits ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang vorliegt. Dies stellt einen erheblichen Wertungswiderspruch dar. Hier zeigt sich, dass die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Asylbewerberleistungsgesetz im Zuwanderungsgesetz dringend korrekturbedürftig ist.

### III. Ausländerrechtliche Auswirkungen

Mit dem vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt soll auch das Ausländergesetz geändert werden. Die vorgesehene Änderung hätte negative Auswirkungen auf den aufenthaltsrechtlichen Status ausländischer Staatsangehörige.

Bislang war gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 Ausländergesetz die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis trotz Erwerbslosigkeit auch dann möglich, wenn der Lebensunterhalt "noch für sechs Monate durch einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gesichert" war. Dieser Passus wird durch den Gesetzesentwurf ersatzlos gestrichen. Wer also künftig statt der Arbeitslosenhilfe das Arbeitslosengeld II erhält, soll nicht mehr die Möglichkeit auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis haben. Es werden Spielräume im Aufenthaltsgenehmigungsrecht unnötig eingeengt, ohne dass hierfür ein Praxisbedarf bestünde. Den vielfältigen Bedürfnissen im Einzelfall kann gegebenenfalls durch Auflagen oder ähnliche Maßnahmen Rechnung getragen werden.

### IV. Integration durch Sprachförderung

Das Erlernen der deutschen Sprache stellt für Flüchtlinge und Migrant(inn)en eine zentrale Voraussetzung für die gesellschaftliche Partizipationsmöglichkeit dar. Ein umfassendes Angebot von Sprachunterricht muss deswegen ein wichtiger Bestandteil einer auf Integration ausgerichteten Politik sein – wengleich Integrationspolitik nicht beim Sprachunterricht stehen bleiben darf.

Für Flüchtlinge besteht ein Zugang zu den Angeboten, die aus den Mitteln der Arbeitsverwaltung und des sog. Garantiefonds der Bundesregierung finanziert werden. Nach der Regelung in § 419 SGB III haben Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge Zugang zu Sprachkursen. Ausgenommen sind allerdings Flüchtlinge, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden (§ 51 Abs. 1 AuslG). Auch in der vorgesehenen Neufassung des § 419 SGB III sollen Konventionsflüchtlinge keinen Zugang zu den Sprachlehrgängen haben.

Die Schlechterstellung von Konventionsflüchtlinge ist in der Vergangenheit stark kritisiert worden. Die Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 22 Abs. 2, dem Konventionsflüchtling bei dem Zugang zu Unterricht eine möglichst günstige und in keinem Falle weniger günstige Behandlung zu gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Be-

dingungen gewährt wird. Die Benachteiligung der Konventionsflüchtlinge widerspricht auch den Grundsatzentscheidungen, die die rot-grüne Bundesregierung im Zuwanderungsgesetz getroffen hat. Das Zuwanderungsgesetz sieht eine weitgehende Gleichstellung von Asylberechtigten und Konventionsflüchtlingen vor. Nicht zuletzt aus integrationspolitischer Sicht sollten Konventionsflüchtlinge bei der Sprachförderung den anderen Begünstigten gleichgestellt werden.

### V. Forderungen

1. § 285 Absatz 1 Nr. 2 SGB III a.F. (Vorrangprüfung) ist zu streichen, da die Regelung Arbeitslosigkeit befördert statt ihr entgegenzuwirken.
2. § 7 Absatz 1 Satz 2; § 8 Absatz 3 SGB II-Entwurf sind zu streichen.

Der Ausschluss von ausländischen Staatsangehörigen vom Anspruch auf Arbeitslosengeld II stellt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Mindestens sind jedoch die Wörter „ohne Beschränkung“ in § 8 Absatz 3 SGB II-Entwurf zu streichen.

3. § 7 Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz SGB II-Entwurf ist zu streichen.

Personen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, pauschal vom Anspruch auf Arbeitslosengeld II auszuschließen, stellt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Mindestens muss gewährleistet werden, dass für diejenigen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II gewahrt bleibt, die zuvor beschäftigt waren.

4. In § 24 Absatz 2 Nr. 2 AuslG ist das Wort „Arbeitslosenhilfe“ zu ersetzen durch „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetz-buch“.

Hilfsweise muss das Wort „Arbeitslosenhilfe“ ersetzt werden durch: „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, wenn diese zumindest teilweise auf eigenen Leistungen beruhen.“

5. Füge in § 419 Absatz 2 Nr. 2 SGB III neu vor dem Wort „und“ ein:

„sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind,“

Es ist sicherzustellen, dass auch Konventionsflüchtlinge einen Anspruch auf Sprachkurse haben.